

A. Festsetzungen durch Planzeichen Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet (§ 11 Abs 2 BauNVO), Zweckbestimmung Photovoltaik

GRZ 0,55

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Baugrenze

Zufahrt Umfahrungsweg

Flächen f. d. Wasserwirtschaft

Graben (vorhanden)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u.z. Entwicklung von zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmen zum Ausgleich i.S. §1a Abs. 3 BauGB)

Pflanzung heimischer, standortgerechter Sträucher regionaler (autochthoner) Herkunft Reptilienhabitat mit Totholz und Sand- u. Steinschüttung siehe saP

+++ Grundstücksgrenze m. Grenzpunkte Zaun, Abstand zum Boden 0,20 m, Maschendraht, h = 2,50 m Grenze des Geltungs

B. Festsetzungen durch Text

Alle Tore an den Zufahrten erhalten eine Doppelschließung nach Vorgaben der Brandschutzdiensstelle des Landratsamtes. Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 wird erste der baulichen Nutzung
Modulreihenabstand min. 3,00m,
max. Höhe der Solarmodulreihen 2,50m ü. Gelände; baulicher
Nebenanlagen wie Umwandlungsstationen, Trafos u.ä. dürfen eine
Wandhöhe von 3,50m über Gelände nicht überschreiten.

Auf allen Flächen werden keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht.
Anlagefläche und Umfahrungswege
Die Fläche wird als extensiv genutztes Grünland (Saatgut siehe Punkt Eingrünungsfläche)
angelegt und 1-2mal im Jahr frühestens ab Ende Juni gemäht. Mindestens in den ersten 10
Jahren wird das Mähgut abgefahren. Die Fläche kann auch als Weide genutzt werden.

Eingrünungs- und Saumflächen
Die Flächen werden als extensives Grünland angelegt und mit einer Saatgutmischung für eine Glatthaferwiese aus gebietsheimischem "RegioSaatgut des Produktionsraumes 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland (SD)", Saatstärke 3-5g/m² angesät. Die Fläche wird extensiv genutzt und 1 - 2mal im Jahr frühestens ab 1.7. gemäht. Das Mähgut wird abgefahren.

Vorkommensgebietes 5, württembergisch-fränkisches Hügelland, auszuführen. Der Pflanzabstand ist 1,50 m in der Reihe und 1m zwischen den Reihen. Die Restfläche wird wie die Eingrünungs- und Saumflächen eingesät. Zwischen den Pflanzreihen kann gemulcht werden. Die Pflanzung erfolgt in Pflanzblöcken mit ca. 5m Länge und 20m Abstand. Folgende standortgerechten Arten werden als 1x verpflanzte Ware gepflanzt: 3-reihige Pflanzung von Sträuchern mit hohem Anteil an dornigen Arten. Die Strauchpflanzung ist mit zertifiziertem, gebietsheimischen Pflanmaterial des Rosa rubinosa
Ligustrum vulgare
Cornus sanguinea
Lonicera xylosteum
Euonymus europaeus
Rubus ideaus

wilde Stachelbeere Ribes uva crispa Die Heckenpflanzungen können in den ersten Jahren durch einen Wildschutzzaun geschützt werden. Alle Gehölze erhalten eine Anwachspflege über drei Jahre. Ausfälle werden ersetzt. Langfristig ist im 10 -15 jähr. Turnus ein abschnittsweises auf Stock setzen möglich.

Bauzeitbeschränkung (gemäß V2 der saP)
Bauarbeiten sollen nicht während der Dämmerung und der Nacht stattfinden. Der
Baubeginn und die Baufeldeinrichtung soll im Zeitraum vom 1. November bis zum 1.
März erfolgen. Bei Baubeginn ab März sind Vergrämungsmaßnahmen und eine
ökologische Baubegleitung notwendig entsprechend der saP. ßaufeldbeschränkung (gemäß V1 der saP) (eine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb der als Sondergebiet estgesetzten Flächen. Bei baulicher Notwendigkeit der Lagerung von Material oder Hilfskonstruktionen auf benachbarten Flächen, wird eine vorherige Überprüfung der

> 14572 Blau en für Maßnahm

Standorten) autochtones Saatgut Saatstärke, vor Beginn der Bauar halben Fläche (nicht in der Zeit vo dabei muss spätestens nach 3 Ja Vorjahresfläche jeweils über den V

Nistkästen gemäß V10 der saP Es sind 10 Nistkästen mit Durc

rersteck-, Uberwinterungsmöglichkeiten, sowie Sonnenplätze am Südrand des Beltungsbereichs. 4 Erstzhabitate mit Sand- und Steinschüttung, sowie Totholz sind vor den auarbeiten nach den Angaben unter den Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen unktionalität mit Skizze aus dem Gutachten (saP) anzulegen. Freihalten durch Mahd im nehrjärigem Abstand.

Saum, Rand des extensiven Grümit 20 m Breite an der Westseit nördlichen bzw. südlichen Hälfte Technische Einrichtungen mit Fallenwirkung sind zu vermeiden oder abzudecken (gemäß V8 e der Anlage, mit alternierender jährlicher Mahd der e ab Mitte August (gemäß V10 der saP)

Externe Ausgleichsfläche auf FI.Nr. 278 Gemarkung Unterweiler Die Fläche wird als extensives Grünland angelegt und mit einer Saatgutmischung für eine Glatthaferwiese aus gebietsheimischen "RegioSaatgut des Produktionsraum 7 Süddeutsche Berg-und Hügelland (SD)", Saatstärke 3-5g/m² angesät. Die Fläche wird nicht gedüngt und ein- bis zweimal im Jahr frühestens ab dem 15.6. gemäht. Das Mähgut wird abgefahren. Liefernachweis RegioSaatgutmischung: Rieger-Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7, Liefernachweis RegioSaatgutmischung: Rieger-Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7,

ımesser des Einfluglochs von 32 bis 34 mm (ev. an den Nebenanlagen anzubringen und zusätzlich je 5 ł Nischenbrüter an den Modulstützen. Die Reinigung und urnus des Saums.

Werden im Rahmen von Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen gefunden, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu

Emissionen, die auf den landwirtschaftlichen Nachbargrundstücken entstehen, gelten ordnungsgemäße Bewirtschaftung.

bzw. einer Ackerbrache (Buntbrache auf produktiven latgut (z.B. Rieger-Hofmann oder Saaten-Zeller) jedoch halbe 3auarbeiten. Eine jährliche Mahd oder Bodenbearbeitung auf der Zeit vom 15.3 bis 1.7.) kann rotierend vorgenommen werden, 13 Jahren rotiert werden. Bei der Rotation bleibt die den Winter stehen.

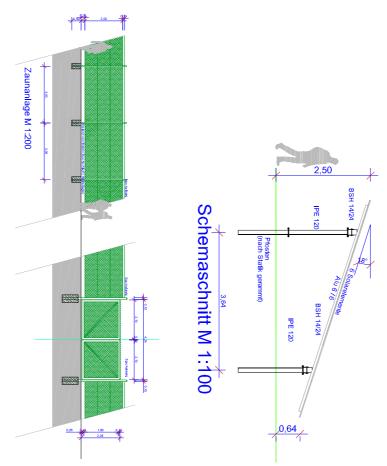
: zulässig. Falls erforderlich müssen diese der 3 V4 der saP entsprechen. Maßgebend für den gesamten Bebauungsplan sind
- das Baugesetzbuch (BauGB) und
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der jeweils gültigen Fassung.

C. Hinweise durch Text

Der Vohaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhaben- und Erschließungsplan enthält die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans. Gemäß §12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. und Erschließungsplan

Gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sind eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalplege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde sind unverändert zu belassen.

Eine gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente darf nur ohne grundwassserschädigende Chemikalien erfolgen. Bei der Errichtung von Trafoanlagen wird die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV vom 1.8.2017) beachtet. Derflächenbeschichtung der Tragkonstruktion ür die Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module ist eine korrossionsfeste Derflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung) zu verwenden.





Markt Burgwindheim Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Kappel

M 1:1.000

Bearb.: GH, BH; Stand: 28.2.2023

Architekt / Landschaftsarchitekt / Stadtplaner

97355 Castell

Tel 09325-99999

Entwurf Gerhard Horak August-Sperl-Str. 16